Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale)

– Aufnahmesatzung –

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) in Verbindung mit § 41 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244) sowie der §§ 3 und 4 der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen vom 19. März 2014 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Februar 2019 (GVBl. LSA S. 30) - AufnahmeVO - hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom …. folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt auf der Grundlage des § 41 Abs. 2a SchulG LSA in Verbindung mit §§ 3 und 4 der AufnahmeVO die Kapazitätsgrenzen und das Auswahlverfahren zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Jahrgangsstufe 5 der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale).

§ 2
Kapazitätsgrenzen für kommunale Gemeinschaftsschulen

Für die Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) gelten folgende Kapazitätsgrenzen für die Aufnahme in Jahrgangsstufe 5:

Gemeinschaftsschule „August Hermann Francke“	3 zügig / 84 Schülerinnen und Schüler
Gemeinschaftsschule „Heinrich Heine“	5 zügig / 140 Schülerinnen und Schüler
Gemeinschaftsschule Kastanienallee	3 zügig / 84 Schülerinnen und Schüler

§ 3
Kapazitätsgrenzen für kommunale Gesamtschulen

Für die Gesamtschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) gelten folgende Kapazitätsgrenzen für die Aufnahme in Jahrgangsstufe 5:

IGS.Halle Am Steintor		4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler
KGS „Ulrich von Hutten“	Sekundarschulteil	2 zügig / 56 Schülerinnen und Schüler
	Gymnasialteil	2 zügig / 56 Schülerinnen und Schüler
KGS „Wilhelm v. Humboldt“	Sekundarschulteil	4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler
	Gymnasialteil	3 zügig / 84 Schülerinnen und Schüler
Marguerite Friedlaender Gesamtschule		4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler

§ 4
Kapazitätsgrenzen für kommunale Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt

Für die Gymnasien in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) gelten folgende Kapazitätsgrenzen für die Aufnahme in Jahrgangsstufe 5:

Christian-Wolff-Gymnasium	4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler
Giebichenstein-Gymnasium „Thomas Müntzer“	4 zügig / 112Schülerinnen und Schüler
Gymnasium Südstadt	4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler
Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium	3 zügig / 84 Schülerinnen und Schüler
alternierend ab Schuljahr 2020/21:	4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler
Neues städtisches Gymnasium	4 zügig / 112 Schülerinnen und Schüler

§ 5
Abweichungen von den festgelegten Kapazitätsgrenzen

Für die Schuljahre 2019/20 und 2021/22 gilt für das Giebichenstein-Gymnasium „Thomas Müntzer“ abweichend von § 4 die Kapazitätsgrenze: 5 zügig / 140 Schülerinnen und Schüler.

§ 6
Auswahlverfahren an den kommunalen weiterführenden Schulen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme an einer weiterführenden Schule und ggf. die Teilnahme am Auswahlverfahren ist die Vorlage der vollständig ausgefüllten Schullaufbahnerklärung im Original.

(2) Ein Auswahlverfahren ist gemäß § 4 Abs. 5 der AufnahmeVO durchzuführen, wenn die Anzahl der angemeldeten Bewerberinnen und Bewerber die zur Verfügung stehenden Plätze und damit die gemäß den §§ 2 bis 4 festgelegten Kapazitätsgrenzen übersteigt. An diesem Verfahren nehmen nur Schülerinnen und Schüler teil, für die nach Abs. 1 die Schullaufbahnerklärungen vorliegen.

(3) Für das Auswahlverfahren gelten folgende Regelungen:

(3a)
Im ersten Schritt ist die Anzahl derjenigen Plätze zu ermitteln, die nicht für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehen. Pro Jahrgangsstufenzug werden 2 Plätze für sog. Wiederholer vorgehalten, also für Schülerinnen und Schüler des laufenden 5. Jahrgangs, die bereits in die jeweilige Schule aufgenommen wurden und die 5. Jahrgangsstufe wiederholen müssen. Dies verringert die Gesamtzahl der durch das Auswahlverfahren zu vergebenden Plätze.

(3b)
Nehmen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf am Aufnahme- und Auswahlverfahren einer Gesamtschule teil, werden diese aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler auf die Zahl der verfügbaren Plätze doppelt angerechnet. Dadurch verringert sich für den Fall der Auswahl einer Schülerin oder eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Anzahl der dann noch zur Verfügung stehenden Plätze um einen weiteren Platz – sog. Doppelzählung.

(3c)
Im zweiten Schritt erhalten die Geschwister von Schülerinnen und Schülern, die bereits eine der unter den in §§ 2 bis 4 aufgeführten Schulen einschließlich Jahrgangsstufe 11 besuchen,

einen Platz an der Schule des Geschwisterkindes – sog. Geschwisterkind-Regelung. Die Regelung gemäß Abs. 3b ist dabei anzuwenden.

(3d)
Für das Auswahlverfahren an den Kooperativen Gesamtschulen (KGS) gilt:
Es werden Schülerinnen und Schüler bei der Platzvergabe vorrangig berücksichtigt, die bereits seit Beginn des laufenden Schuljahres oder länger Mitglieder an einem der an diesen Schulen bestehenden Ensembles sind:
KGS „Wilhelm von Humboldt“: Jugendblasorchester Halle
KGS „Ulrich von Hutten“: Kinder- und Jugendchor Ulrich von Hutten (Huttenchor)

Die Regelung gemäß Abs. 3b ist dabei anzuwenden.

(3e)
Im dritten Schritt erfolgt die Auswahl der Schülerinnen und Schüler für die übrigen noch verfügbaren Plätze durch ein Losverfahren. Hierbei erhalten Geschwisterkinder, die gemeinsam in die 5. Jahrgangsstufe wechseln, ein gemeinsames Los. Die Regelung gemäß Abs. 3b ist dabei anzuwenden.

(3f)
Im vierten Schritt werden alle noch verbliebenen Schülerinnen und Schüler für eine Warteliste per Losverfahren ermittelt. Diese Schülerinnen und Schüler sind namentlich in der Reihenfolge der Auslosung in dieser Warteliste aufzuführen und können entsprechend dieser Reihenfolge auf frei werdende Plätze nachrücken – sog. Nachrückverfahren. Die Regelung gemäß Abs. 3b ist dabei anzuwenden. Frei werdende Plätze werden im Rahmen des Nachrückverfahrens bis zum 20. Juni jeden Jahres angeboten.

§ 7
Auswahlausschuss

Das Auswahlverfahren gemäß § 6 wird von der Stadt Halle (Saale), vertreten durch den Fachbereich Bildung, als Schulträger durchgeführt. Hierzu wird ein Auswahlausschuss gebildet.

Der Schulträger beruft den Auswahlausschuss nach Ablauf der Anmeldefrist ein, wenn die Anzahl der angemeldeten Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt.

Zur Mitwirkung im Auswahlausschuss werden eingeladen:
jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter
- der Schulleitung der vom Auswahlverfahren betroffenen Schule,
- des Schulelternrates der vom Auswahlverfahren betroffenen Schule,
- des Schülerrates der vom Auswahlverfahren betroffenen Schule,
- des Stadtelternrates,
- des Bildungsausschusses der Stadt Halle (Saale),
- des Landesschulamtes.

Die Teilnahme betroffener Bewerberinnen oder Bewerber bzw. betroffener Personensorgeberechtigter am Auswahlausschuss ist ausgeschlossen.
Sofern für mehrere Schulen jeweils ein Auswahlverfahren erforderlich ist, können diese in einem Termin in abgegrenzten Wahlvorgängen durchgeführt werden.

Ort und Zeitpunkt des Losverfahrens sind durch den Schulträger allen Teilnehmern unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen bekannt zu geben.

Das Losverfahren gemäß § 6 wird in der Regel elektronisch durchgeführt.

Über die Sitzungen des Auswahlausschusses und die Durchführung des Losverfahrens ist vom Schulträger eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere alle Ergebnisse des Losverfahrens zu protokollieren sind. Die Niederschrift ist vom Schulträger und den anwesenden Mitwirkenden des Auswahlausschusses zu unterzeichnen. In der Niederschrift ist der ordnungsgemäße Ablauf der Auslosung durch die eingeladenen Teilnehmer zu bestätigen.

§ 8
Mitteilung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens an die Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten erhalten vom Schulträger die Information über den Platz auf der Warteliste und Alternativangebote oder von der Schulleitung die Zusage über den Erhalt des Schulplatzes.

§ 9
Sprachliche Gleichstellung

Personen– und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den ……

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Dienstsiegel